

Stadt Gunzenhausen · Marktplatz 23 · 91710 Gunzenhausen

Marktplatz 23, Zi.-Nr. 18
91710 Gunzenhausen
Tel.: 0 98 31 / 508 - 119
Fax: 0 98 31 / 508 - 179

Piratenpartei Mittelfranken
Herrn Geschäftsführer Lukas Küffner
Zirkelschmiedsgasse 5
90402 Nürnberg

Amt/Sachgebiet:
Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Straßenverkehrsbehörde, Brandschutz
Ansprechpartner/in:
Frau Sörgel
ordnungsamt@gunzenhausen.de
www.gunzenhausen.de

Ihr Zeichen	Ihre E-Mail vom	Unser Zeichen	Datum
	27.07.2023	I/3-6371-Sö	09.08.2023

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Sondernutzungs-
satzung sowie der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Gunzenhausen;
Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Großflächenplakaten**

Die Stadt Gunzenhausen erlässt folgenden

Bescheid:

- Dem Antragsteller wird die Erlaubnis zur Aufstellung von
 - **Plakatständer** im Stadtgebiet von Gunzenhausen
 - im Zeitraum vom **28.08. - 08.10.2023**
 - anlässlich **der Landtagswahl am 08.10.2023** während des o. g. Zeitraumsauf öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet von Gunzenhausen erteilt.

Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

- 2.1 Auf ein Plakatieren im Altstadtbereich (s. beiliegenden Lageplan) bitten wir zu verzichten.
- 2.2 Der Fußgänger- und Straßenverkehr darf durch die Anbringung von Plakaten und Plakatständern nicht behindert werden.
 - 2.2.1 Die Plakate und Plakatständer dürfen **nicht** an Verkehrszeichen, Ampelanlagen und Brücken sowie außerhalb geschlossener Ortschaften aufgestellt werden.
 - 2.2.2 Die Aufstellung von Plakaten und Plakatständern vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu 10 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkante ist **unzulässig**.

Öffnungszeiten

Mo., Di., 8 - 12 Uhr, 14 - 16 Uhr
Mi. 8 - 12 Uhr
Do. 8 - 12 Uhr, 14 - 17 Uhr
Fr. 8 - 12.30 Uhr

Vereinigte Sparkassen

Gunzenhausen
IBAN: DE19 7655 1540 0000 1007 43
BIC: BYLADEM1GUN

VR Bank im südlichen Franken eG

IBAN: DE49 7659 1000 0007 1509 97
BIC: GENODEF1DKY

VR-Bank

Mittelfranken Mitte eG
IBAN: DE22 7656 0060 0000 6018 96
BIC: GENODEF1ANS

- 2.2.3 Die maximale Plakatgröße beträgt **DIN A1**. Die jeweiligen zugehörigen Ständer dürfen in ihrer Größe die Grundfläche der Plakate nur geringfügig überschreiten. Ständerfüße bleiben hiervon unberührt.
- 2.2.4 Die Farb- und Formgebung der Plakatständer darf auch bei oberflächlicher Betrachtung nicht den Eindruck eines Verkehrszeichens erwecken.
- 2.3 Die Plakate sind so anzubringen, dass Straßenlampen, Pfosten, Bäume o. ä. nicht beschädigt werden. Das Anbringen von Plakaten an historischen Straßenlampen **ist nicht gestattet**.
- 2.4 Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Dritten durch die Aufstellung der Plakatständer oder durch deren Vorhandensein entstehen, soweit nicht ein Dritter den Schaden verursacht.
- 2.5 Die Plakate dürfen durch ihren Inhalt oder ihre Gestaltung den potenziellen Veranstaltungsbesucher nicht zu übermäßigem Alkoholkonsum animieren und erkennbar darauf schließen lassen, dass Alkohol an Betrunkene verabreicht wird (z. B. keine Werbung für Alkohol zu enorm günstigen Preisen, für Flatrate-Partys, Happy-Hours o. ä.).
3. Sollten die Schilder nicht nach Beendigung der Wahl, spätestens **binnen sieben Tagen**, eingesammelt werden oder sollte gegen eine der in Ziffer 2 genannten Auflagen verstoßen werden, werden die Plakate vom Bauhof der Stadt Gunzenhausen auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernt.
4. Die Sondernutzungserlaubnis ist jederzeit widerruflich.
5. Für diesen Bescheid werden keine Sondernutzungsgebühren und Kosten erhoben.

Gründe:

Die Stadt Gunzenhausen ist als Trägerin der Straßenbaulast zur Entscheidung über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung sachlich und nach Art. 22 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) örtlich zuständig.

Für das Aufstellen von Plakaten und Plakatständern an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten (außerhalb der geschlossenen Ortslage) wird vom Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg als zuständiger Straßenverkehrsbehörde keine Genehmigung erteilt (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO).

1. Die Ziffer 1 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG i. V. m. § 3 der Sondernutzungssatzung. Demnach bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Diese Möglichkeit der Beeinträchtigung des Verkehrsflusses ist beim Plakatieren gegeben.

2. Rechtsgrundlage für die in Ziffer 2 dieses Bescheides genannten Auflagen ist Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. V. m. § 6 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung.

Demnach konnte die Erlaubnis unter den Auflagen erteilt werden, da dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße bzw. zur Wahrung anderer rechtlich geschützter öffentlicher Interessen erforderlich ist.

Ziffer 2.2.2 dieses Bescheides stützt sich auf § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO analog, Ziffer 2.3 auf § 1 und den Lageplan der beiliegenden Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Gunzenhausen vom 27.07.1989.

Ziffer 2.6 dieses Bescheides beruht auf § 20 Nr. 2 Gaststättengesetz (GastG). Danach ist es verboten, in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen. Bereits die Annoncierung solcher Veranstaltungen ist ein klares Indiz für die Abgabe von Alkohol an Betrunkene.

3. Der Vorbehalt des Widerrufs in Ziffer 3 dieses Bescheides beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 BayStrWG und § 10 der Sondernutzungssatzung der Stadt Gunzenhausen.

Danach kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden, wenn

- gegen eine der unter Ziffer 2 bezeichneten Auflagen oder
- gegen eine gesetzliche Vorschrift, insbesondere gegen die beiliegende Sondernutzungssatzung vom 03.05.1999 verstoßen wird oder
- die Sondernutzungsgebühren und festgesetzten Kosten nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden.

Sie kann auch aus anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen widerrufen werden.

4. Rechtsgrundlage für die Beseitigung unerlaubter Sondernutzungen nach Ziffer 3 dieses Bescheides ist Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.

Demnach können unerlaubte Sondernutzungen vom Bauhof der Stadt Gunzenhausen beseitigt werden. Eine unerlaubte Sondernutzung liegt vor, wenn gegen die Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides verstoßen wird und das Verhalten daher nicht mehr von der erteilten Erlaubnis gedeckt wird.

5. Es werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben, da die vorliegende Sondernutzung gem. § 3 Abs. 1 Buchst. B Sondernutzungsgebührensatzung (SNGS) gebührenfrei ist (Werbung von politischen Parteien und Wählergruppen jeweils sechs Wochen vor Wahlen oder Volks- bzw. Bürgerentscheiden).

Weiterhin werden für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis keine Kosten erhoben, da diese Amtshandlung vor Wahlen, Volks- bzw. Bürgerentscheiden im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und eine Kostenfestsetzung unbillig wäre (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz – KG -).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Sörgel

Verw.-Ang.

Anlagen

Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Gunzenhausen (2 Seiten)

Lageplan „Stadtgebiet Gunzenhausen“

Lageplan „Altstadtbereich“



VERORDNUNG
über
öffentliche Anschläge in der Stadt Gunzenhausen
vom 27.07.1989

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes - LStVG - in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des LStVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098) erlässt die Stadt Gunzenhausen folgende

VERORDNUNG über öffentliche Anschläge in der Stadt Gunzenhausen

mit 1. Änderungsverordnung vom 12.11.2001, in Kraft am 01.01.2002

§ 1

- 1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und von Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmälern sind Anschläge im Sinne des Art. 28 LStVG innerhalb des Altstadtbereiches der Stadt Gunzenhausen nur wie nachstehend bestimmt zulässig.
- 2) Der Geltungsbereich des Altstadtbereiches ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Solche Anschläge dürfen grundsätzlich nur an den von der Stadt für diesen Zweck bereitgestellten oder mit ihrer Genehmigung zugelassenen oder nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt und privaten Unternehmungen errichteten Anschlagflächen (Plakatsäulen, Plakattafeln oder sonstigen Anschlagflächen) angebracht werden.
Dies gilt auch für die Darstellung mittels Bildwerfer.

§ 3

- 3) Öffentliche Anschläge dürfen auch auf transportablen Plakattafeln am Ort der Veranstaltung angebracht werden, wenn sie nur auf die Veranstaltung hinweisen. Das Aufstellen der Tafeln ist der Stadt Gunzenhausen spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Aufstellen anzuzeigen. Die Tafeln dürfen nicht länger als acht Tage vor der Veranstaltung selbst aufgestellt werden.
- 4) Die transportablen Tafeln sind so aufzustellen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigt wird. Veranstalter und die zur Verfügung über die Anschlagstelle Berechtigten sind verpflichtet, die Anschläge nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens binnen zwei Tagen, zu entfernen.

§ 4

Politische Parteien und Wählergruppen dürfen bei Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden 6 Wochen vorher Plakate auf Tafeln auch innerhalb des unter § 1 Abs. 2 genannten Altstadtbereiches aufstellen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 3 sinngemäß.

§ 5

Die Stadt kann in besonderen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild und Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

§ 6

Die Vorschriften der Art. 13 und 68 Bayer. Bauordnung (Werbeanlagen), und der Straßenverkehrsordnung und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Nach Art. 23 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

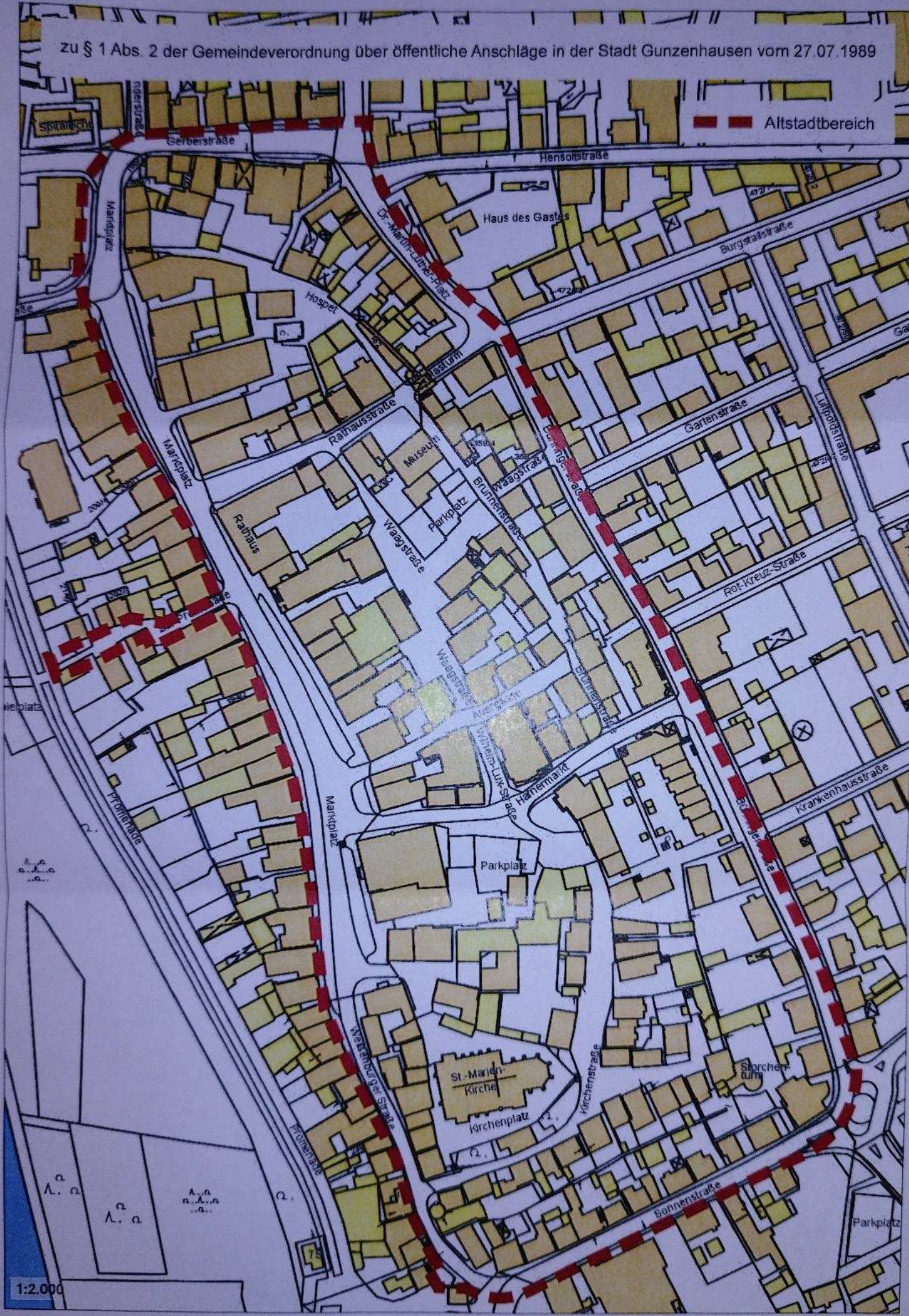
- a) entgegen § 1 und § 2 außerhalb der von der Stadt für diesen Zweck bereitgestellten oder mit ihrer Genehmigung zugelassenen oder nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt und privaten Unternehmungen errichteten Anschlagflächen öffentliche Anschläge im Sinne des § 1 Abs. 1 anbringt oder anbringen läßt;
- b) entgegen den Vorschriften der §§ 3 und 4 öffentliche Anschläge anbringt bzw. anbringen läßt oder nicht innerhalb der gesetzten Frist entfernt;
- c) ohne die nach § 5 erforderliche Ausnahme Anschläge anbringt bzw. anbringen läßt oder nicht innerhalb der gesetzten Frist entfernt.

§ 8

- 1) Diese Verordnung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Gunzenhausen vom 16.03.1972, geändert durch Verordnung vom 14.12.1983, außer Kraft.

zu § 1 Abs. 2 der Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Gunzenhausen vom 27.07.1989

Altstadtbereich



1:2.000

**"Stadtgebiet
Gunzenhausen"**

Diese Genehmigung gilt für die Stadt Gunzenhausen, sowie für die im Lageplan markierten Ortsteile.

**Ortsteile von
Gunzenhausen:**

- Ana
- Büchelberg
- Cronheim
- Edersfeld
- Filchenhard
- Frickenfelden
- Höhberg
- Laubenzedel
- Maicha
- Mooskorb
- Nordstetten
- Oberbrunn
- Oberasbach
- Oberhambach
- Oberwurbach
- Pflaumfeld
- Schlungenhof
- Schnackemühl
- Schweina
- Sinderlach
- Steinacker
- Steinabühl
- Stetten
- Streudorf
- Unterasbach
- Unterhambach
- Untenwurbach
- Wald

